



## PROTOKOLL

### Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation

8. Sitzung, per Videokonferenz, am 7. April 2022

Öffentlich, 10.00 bis 11.59 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
1. App zur Pflegeplatzsuche Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – <a href="#">Vorlage 18/1453</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Erledigt (S. 4 – 5)
2. Einrichtungsbezogene Impfpflicht Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung – <a href="#">Vorlage 18/1486</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Erledigt (S. 6 – 9)
3. Überstunden- und Urlaubsabbau in einrichtungsbezogenen Tätigkeiten Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – <a href="#">Vorlage 18/1503</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
4. Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – <a href="#">Vorlage 18/1529</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
5. Umsetzung und Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – <a href="#">Vorlage 18/1560</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Erledigt (S. 6 – 9)
6. Modellprojekt Housing First Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/1597</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>	Abgesetzt (S. 3)

<b>Tagesordnung</b>	<b>Ergebnis</b>
7. Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/1598</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 10 – 13)
8. Arbeitsmarktgipfel Ukraine Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/1599</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 14 – 19)
9. Zukunft des Homeoffice Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/1600</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Abgesetzt (S. 3)
10. Sachstand der Pflegereform in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/1601</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 20 – 22)
11. Bericht über die Unterstützung der Schaffung von Mietwohnraum für ältere Menschen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 18/1624</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 23 – 25)
12. Ziel- und bedarfsgerichteter Umgang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 18/1625</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 14 – 19)
13. Fixierung von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 18/1628</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 26 – 28)
14. Verschiedenes	S. 29

**Vors. Abg. Michael Hüttner** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmenden.

**Vor Eintritt** in die Beratungen:

**Punkte 3 und 4** der Tagesordnung:

**3. Überstunden- und Urlaubsabbau in einrichtungsbezogenen Tätigkeiten**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der FREIEN WÄHLER  
– [Vorlage 18/1503](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**4. Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– [Vorlage 18/1529](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkte 6 und 9** der Tagesordnung:

**6. Modellprojekt Housing First**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP  
– [Vorlage 18/1597](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**9. Zukunft des Homeoffice**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP  
– [Vorlage 18/1600](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

*Die Tagesordnungspunkte werden abgesetzt.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**App zur Pflegeplatzsuche**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/1453](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Staatsminister Alexander Schweitzer** trägt vor, das Verlangen nach einer Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Pflegeeinrichtung gebe es von Menschen mit Pflegebedarf und auch von ihren Angehörigen. Insbesondere in Notlagen erscheine es für Menschen, die dringend auf eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung angewiesen seien, wichtig, einen schnellen Überblick zu bekommen, wo es in der Nähe oder weiteren Umgebung freie Plätze in Einrichtungen gebe, damit sie gezielt in diesen Einrichtungen eine Anfrage stellen könnten.

Im Bereich der Technik sei bereits ein erster Schritt umgesetzt. Die Meldefunktion für die Einrichtungen sei vorbereitet und wäre über das Sozialportal für diese erreichbar. Der zweite Schritt, die Darstellung der freien Plätze in dem für alle Interessierten zugänglichen Teil des Sozialportals mit entsprechenden Suchfunktionen, befinde sich noch in der Entwicklung.

Um sicherzustellen, dass Interessierte einen möglichst guten und aktuellen Überblick über zur Verfügung stehende Plätze in Einrichtungen erhielten, werde es nach derzeitigen Einschätzungen nicht ausreichend sein, auf eine freiwillige Mitwirkung aller Einrichtungen zu setzen. Daher solle es im Rahmen der Überprüfung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe und der Erarbeitung eines darauf basierenden Gesetzentwurfs eine Regelung zum Eintrag und zur Erfassung von freien Plätzen in Einrichtungen geben.

Zurzeit sei das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung mit den Folgen der Pandemie und der Fluchtzuwanderung aus der Ukraine eingebunden. Sofern sich das Infektionsgeschehen wie in den vergangenen beiden Jahren in den Sommermonaten verringere und es auch in Bezug auf die Sorge um eine gute Versorgung und Betreuung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf ein geregeltes Verfahren und damit eine Entlastung in den derzeitigen Aufgaben gebe, würden die entsprechenden Arbeiten für das Verfahren aufgenommen.

In Bezug auf transparente und vergleichbare Informationen zu den Einrichtungen stellten die Portale der Pflegekassen mit der einheitlichen Darstellung der Ergebnisse aus den Qualitätsprüfungen des medizinischen Dienstes eine gute Plattform dar. Hier fänden sich Informationen über die Unterstützung bei der Mobilität und Selbstversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, über deren Unterstützung bei der Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte. Darüber hinaus seien Bewertungen zur Unterstützung in besonderen Bedarfs- und Versorgungssituationen und zur Begleitung sterbender Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger aufgeführt. Die Bewertungen seien derart gestaltet, dass sie für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich und vergleichbar seien.

Das Heimverzeichnis stelle über seine Heimsuche Informationen zur Lebensqualität in Einrichtungen dar. Hier seien ebenfalls in einer einheitlichen und damit vergleichenden Darstellung Informationen über das Platzangebot und die Ausstattung, zur Infrastruktur in der Einrichtung und in der Umgebung sowie zur Verpflegung und Betreuung abrufbar. Darüber hinaus würden Auskünfte zur Unterstützung von Autonomie und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Achtung der Menschenwürde gegeben. Auf der Plattform seien die Bewertungen so gestaltet, dass sie für Verbraucherinnen und Verbraucher vergleichbar seien.

Der Fragenkatalog sei unter wissenschaftlicher Begleitung des Instituts für Soziale Infrastruktur GmbH erarbeitet und gemeinsam mit Verbraucherverbänden und Trägerverbänden erarbeitet worden. Durchgeführt würden diese Erhebungen von geschulten ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern. Bei der jeweiligen Einrichtung gebe es eine Verlinkung zum aktuellen Qualitätsbericht nach § 114 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sodass eine interessierte Person viele wichtige Informationen über eine Einrichtung an einer Stelle erhalten könne.

Dennoch sei für jeden Menschen, der seinen Lebensmittelpunkt in eine Einrichtung verlegen wolle oder müsse, und auch für die Angehörigen unumgänglich, sich trotz aller Bewertungen ein persönliches Bild von der Einrichtung zu machen. Nur bei einem Besuch in der Einrichtung sei es möglich festzustellen, ob die Einrichtung die persönlichen Erwartungen erfülle, die die künftige Bewohnerin bzw. der künftige Bewohner oder die Angehörigen an die Einrichtung stellten. Nur vor Ort könne ein persönlicher Eindruck gewonnen werden, ob die Freundlichkeit und Zugewandtheit von Mitarbeitenden und Leitungskräften und die Atmosphäre in der Einrichtung den eigenen Vorstellungen entspreche. Auch sei dann besser abschätzbar, ob das Miteinander von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und Besucherinnen und Besuchern gut sei.

Ergänzend weise er auf die Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz hin, die über ein flächendeckendes Netzwerk verfügten und ebenfalls mit sehr viel Erfahrung und Kompetenz Bürgerinnen und Bürgern, Pflegesuchenden und ihren Angehörigen jederzeit zur Verfügung stünden.

**Abg. Patrick Kunz** stimmt zu, es sei wichtig, dass sich die Angehörigen persönlich ein Bild von der Pflegeeinrichtung verschaffen. Der VDK Landesverband habe im November 2020 kritisiert, dass der Pflege-TÜV eher mangelhaft sei und die Testbögen von den Pflegeheimen selbst auszufüllen seien. Er bitte um Auskunft, inwieweit diesbezüglich tätig geworden und dies verbessert worden sei.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** sagt auf Bitte des **Abg. Patrick Kunz** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** antwortet, die Hinweise des VDK seien ihm bekannt. Angesichts der bundesweiten Diskussion zur Frage der Transparenz von Qualitätsergebnissen habe er geäußert, dass seitens der Landesgesetzgebers bei der notwendigen Anpassung des LWTG der Aspekt der Verbesserung der Transparenz berücksichtigt werde. Man befinde sich also bereits im Prozess.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkte 2 und 5** der Tagesordnung:

**2. Einrichtungsbezogene Impfpflicht**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

– [Vorlage 18/1486](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**5. Umsetzung und Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/1560](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Staatsminister Alexander Schweitzer** führt aus, die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie die solitären Tagespflegeeinrichtungen seien am 3. März 2022 per Mailing über das Meldeverfahren, die Registrierung auf der Internetseite Impfstatusmeldung.rlp.de und das Meldeverfahren informiert worden. Auf dieser Seite seien das gemeinsame Schriftstück, die Handreichung zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz, Muster zur datenschutzrechtlichen Information sowie Hinweise des Bundesgesundheitsministeriums zu diesem Themenkomplex eingestellt. Damit könnten alle Einrichtungen und Dienste, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterlägen, jederzeit auf alle notwendigen Informationen zugreifen. Auch stünden diese Unterlagen allen Interessierten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bis zum 6. April 2022 seien insgesamt 7.604 Personen gemeldet gewesen, die die Vorgaben von § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz nicht erfüllt hätten. Von diesen Personen seien 2.963 in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, in ambulanten Pflegediensten nach § 72 SGB XI und ambulanten Diensten der ambulanten Intensivpflege tätig. Derzeit würden diese Personen vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt aufgefordert, die erforderlichen Nachweise – entweder der Impf- oder Genesenennachweis, ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund derer keine Impfung erfolgen könne, oder ein Zeugnis über eine sich im ersten Drittel befindliche Schwangerschaft – innerhalb von zwei Wochen beim Gesundheitsamt vorzulegen.

Bei Personen, die geltend machten, zeitnah über einen Nachweis nach § 20 a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zu verfügen und diesen dann vorzulegen, erhielten eine Aufforderung, diese Unterlagen zu vervollständigen und bis zum 25. April 2022 vorzulegen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, erhielten diese säumigen Personen ebenso wie diejenigen, die dem Gesundheitsamt trotz Aufforderung keine Nachweise vorlegten, eine Anhörung zu einer Ordnungswidrigkeit mit der Androhung eines Bußgelds oder einer getrennten Anhörung mit einer Anhörungsfrist von vier Wochen zu einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot.

Die Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots liege im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts. Inzwischen hätten die Gesundheitsämter eine zentrale E-Mail-Adresse beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erhalten, um das für die Beratung und Prüfung nach dem LWTG zuständige Referat um Amtshilfe zu bitten. Die Kolleginnen und Kollegen gingen zum einen auf

die entsprechende Einrichtung der Pflege oder der Eingliederungshilfe nach dem LWTG zu und gäben zum anderen gegenüber dem Gesundheitsamt eine Stellungnahme aus ihrer fachlichen Sicht ab. Es handle sich um eine kollegiale Dienstleistung der Fachpersonen gegenüber den jeweiligen Gesundheitsämtern, um diesen ihre Arbeit zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Monitorings zu den Immunisierungsquoten sei nach der letzten Meldung vom 18. März 2022 noch einmal eine Steigerung der Immunisierungszahlen bei den Mitarbeitenden erreicht worden. Zum 18. März 2022 hätten 422 Einrichtungen eine Rückmeldung gegeben. Bei ihnen habe der Anteil der geimpften oder genesenen Mitarbeitenden bei 96,39 % gelegen. Die Steigerung gegenüber der Meldung im Februar 2022 betrage damit 2 %. Bereits im Februar 2022 habe Rheinland-Pfalz zur Spitzengruppe in Deutschland mit Blick auf die Immunisierung gegen das Coronavirus gehört. Bei den 219 Einrichtungen der Eingliederungshilfe sei ein Anteil an Immunisierten in Höhe von 93,86 % im Vergleich zu 91,46 % im Vormonat zu verzeichnen. Auch hier sei es somit zu einer Steigerung gekommen.

**Abg. Kathrin Anklam-Trapp** führt an, geschätzt 100.000 Menschen in Rheinland-Pfalz arbeiteten in der Pflege und Eingliederung. Die genannten 2.963 Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis seien daher entsprechend zu betrachten; denn diskutiert worden sei, wie leistungsfähig das Versorgungssystem mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bleibe.

Die Tatsache, dass mit 422 Einrichtungen eine bemerkenswert hohe Zahl eine Rückmeldung gegeben habe, zeige die Akzeptanz der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Vor diesem Hintergrund bitte sie um Auskunft, wie viele Einrichtungen zur Eingliederung und Pflege es insgesamt in Rheinland-Pfalz gebe. Auch bitte sie um eine Darstellung im Ländervergleich.

**Abg. Michael Wäschenbach** schließt sich der Frage zum Ländervergleich an. Darüber hinaus bitte er um eine Einschätzung, wie viele Personen aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht den Pflegebereich verlassen hätten. Auch bitte er um Information, ob zu den genannten 2.963 Pflegekräften ein Soziogramm – beispielsweise hinsichtlich Alter und Regionalität – existiere.

**Abg. Peter Stuhlfauth** führt an, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht am 16. März in Kraft getreten sei, sei davon auszugehen, dass noch keine Bußgelder erhoben oder Betretungsverbote ausgesprochen worden seien. Er frage, ob die Steigerung der Impfquote auch darauf zurückzuführen sei, dass etliche Personen bereits im Vorfeld gekündigt hätten. Zu fragen sei auch, ob es zu Engpässen im medizinischen und pflegerischen Bereich komme. Bereits vorher sei schließlich über Personalnot geklagt worden.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** antwortet, in Rheinland-Pfalz gebe es knapp 500 vollstationäre Einrichtungen der Pflege, gut 600 Unternehmungen in vielfältiger Trägerschaft, die im Bereich der ambulanten Pflege tätig seien, und gut 100 Einrichtungen, die der solitären Tagespflege zugeordnet würden. Von den etwa 100.000 Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe seien etwa 50.000 Personen unmittelbar in der Pflege tätig. Diese Zahlen relativierten die Anzahl von 2.963 Personen ohne Immunisierungsnachweis in diesem Bereich.

Zwar sei wünschenswert, dass noch weniger Personen in diesem Bereich nicht immunisiert seien, jedoch seien dies deutlich weniger Personen als viele befürchtet, prognostiziert oder durch manipulative Anzeigenkampagnen zu erzeugen versucht hätten.

Gleichwohl sei das Bestreben seitens des Ministeriums, nah an den Einrichtungen zu sein, zu beraten und zu unterstützen, auch um Engpässe in den Einrichtungen nicht zu groß werden zu lassen. Schon vor der Corona-Pandemie habe ein Fachkräftemangel in der Pflege bestanden. Dieser habe sich durch die Pandemie noch verstärkt. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei nun noch hinzugekommen. Den Zahlen sei aber zu entnehmen, dass es nicht zu der prognostizierten Massenabwanderung aus der Pflege gekommen sei.

Die hohe Impfquote sei nicht auf statistische Effekte, wie sie der Abgeordnete Peter Stuhlfauth angeführt habe, zurückzuführen, sondern darauf, dass die allermeisten Menschen in der Pflege sehr verantwortungsvoll mit sich und dem Leben ihrer Schutzbefohlenen umgingen und sich mit einer Impfung schützten. Die Angebote einer engen Begleitung der Einrichtungen seitens des Ministeriums zusammen mit dem Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung und Maßnahmen mit einer freundlichen, aber deutlichen Aufforderung, zum Beispiel zur öffentlichen Ausweisung der geimpften und nicht geimpften Personen in ihrer Einrichtung durch die stationären Einrichtungen, hätten zu einem besonderen Engagement beigetragen.

Im Ergebnis sei jede Person zu begrüßen, die geimpft bzw. immunisiert sei. Die allermeisten hätten dafür keinen politischen oder medialen Druck gebraucht, sondern hätten aus eigenem Verantwortungsbewusstsein gehandelt. Da nach den letzten vom Bundesgesundheitsministerium zur Verfügung stehenden Informationen Rheinland-Pfalz vor einigen Wochen auf Platz 1 im Ländervergleich gelegen habe, nach der weiteren Erhöhung der Immunisierungsrate davon auszugehen, dass weiterhin ein Platz in der Spitzengruppe eingenommen werde. Der rheinland-pfälzische Weg sei sehr erfolgreich gegangen worden.

Eine soziologische Zuordnung der nicht immunisierten Personen in der Pflege existiere nicht. Auch werde sich nicht systematisch mit dieser Frage in den Einrichtungen beschäftigt. Die Gründe und Bedenken, die in einzelnen Beispielen angeführt worden seien, seien sehr unterschiedlich und nach seinem Eindruck gesundheitlicher, medizinischer, gesellschaftspolitischer oder biografischer Art. Positiv sei daher, dass schon ein Informations- und Gesprächsangebot geschaffen worden sei.

Die Zahl der Menschen, die die Pflege verlassen hätten, könne möglicherweise später im Jahr 2022 genannt werden, jedoch nicht, aus welcher Motivation heraus es dazu gekommen sei. Schnelle Schlüsse diesbezüglich aus der Statistik könnten ein falsches Bild suggerieren.

**Abg. Michael Wäschenbach** stellt fest, es gebe eine große Heterogenität, und ergänzt, könnten Zielgruppen definiert werden, bestünde die Möglichkeit einer spezifischen Ansprache. Zu denken sei beispielsweise an Kritiker der Pflegekammer innerhalb des Berufsstands, die insgesamt mit der berufsständischen Entwicklung unzufrieden seien.



**Staatsminister Alexander Schweitzer** pflichtet bei, der Begriff der Heterogenität sei zutreffend. Die Ansprache erfolge über die allgemeine Impfkampagne und in den Einrichtungen selbst. Die Tatsache, dass Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz innerhalb Deutschlands einnehme, zeige, die Kampagne sei erfolgreich gewesen. Einige wenige Personen seien jedoch so entschieden, sich nicht impfen zu lassen, dass sie nicht zu überzeugen seien.

*Die Anträge sind erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1598](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Lana Horstmann** führt zur Begründung aus, die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro sei sehr zu begrüßen; denn gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten sei dies wichtig und eine Verbesserung hinsichtlich der Wertschätzung von Arbeitsleistungen. Die Landesregierung werde um Berichterstattung gebeten, wie sich die Steigerung auf das Lohnniveau in Rheinland-Pfalz und damit einhergehend auf das Armutsrisiko der betroffenen Personengruppen und Branchen auswirke.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** informiert, der Gesetzentwurf werde am 8. April 2022 im Bundesrat beraten. Laut Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs könnten bundesweit etwa 6,2 Millionen Beschäftigte mit einer Gehaltserhöhung zum 1. Oktober 2022 rechnen. Eine im September 2021 veröffentlichte Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung komme zu dem Ergebnis, dass viele der Berufe mit der höchsten Wahrscheinlichkeit für Löhne unter 12 Euro den klassischen Niedriglohnbranchen zugeordnet werden könnten.

Dazu zählten insbesondere das Gastgewerbe, aber auch Reinigungskräfte in Privathaushalten, Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger, Auslieferungsfahrerinnen und Auslieferungsfahrer sowie Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im Güterverkehr. Ebenfalls überproportional von niedrigen Löhnen betroffene Berufsbereiche seien die Land-, die Forst- und die Tierwirtschaft sowie der Gartenbau. Niedriglohnberufe fänden sich auch im Gesundheitswesen, zum Beispiel bei Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern, zahnmedizinischen Fachangestellten, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern, Arzthelferinnen und Arzthelfern sowie zahnmedizinischen Fachassistentinnen und Fachassistenten.

In der Altenpflege gelte bereits seit dem 1. September 2021 ein bundeseinheitlicher Mindestlohn in Höhe von 12 Euro. Seit dem 1. April 2022 betrage dieser für ungelernete Pflegekräfte 12,55 Euro und für Hilfskräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung 13,20 Euro. Für die anderen Berufe werde erst die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns eine entsprechende Anpassung der Entgelte mit sich bringen. Anwaltskanzleien und die Büroetagen deutscher Unternehmen gälten in der allgemeinen Wahrnehmung nicht als Niedriglohnschwerpunkte. Trotzdem bestehe ein Risiko für Löhne unterhalb von 12 Euro auch bei den Bürotätigkeiten. Berufe wie Rechtsanwaltsgehilfin und Rechtsanwaltsgehilfe, Datenerfasserin und Datenerfasser, Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter sowie Bürokauffrau und Bürokaufmann seien hier durchaus zu finden. Auch in den Berufsbereichen der kaufmännischen Dienstleistungen, des Warenhandels und des Vertriebs seien Lohnzuwächse zu erwarten.

Das Statistische Landesamt habe eine Prognose zur Anpassung des Mindestlohns auf 12 Euro zum Oktober 2022 für Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt, die allerdings nicht den Anspruch einer abschließenden Aussage erhebe. Die Schätzung beruhe auf der Verdiensterhebung aus dem Monat April

2021. Für das Jahr 2022 lägen noch keine Daten vor. Ausgangspunkt sei eine angenommene Lohnerhöhung für alle Jobs von 4,8 % im Zeitraum April 2021 bis Oktober 2022. Es seien keine Beschäftigungsverhältnisse von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Minderjährigen einbezogen worden, da diese vom Mindestlohn ausgenommen seien. Nach der Sonderauswertung des Statistischen Landesamts sei zu erwarten, dass in Rheinland-Pfalz mehr als 281.400 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Mindestlohnsektor von der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro zum Oktober 2022 profitieren würden. Davon seien 113.400 Männer und 167.900 Frauen.

In Rheinland-Pfalz würden nach den Klassifizierungsmerkmalen des Statistischen Bundesamts vor allem die Bereiche des Handels, der Instandhaltung und der Reparatur von Kraftfahrzeugen mit 61.500 sowie wirtschaftlicher Dienstleistungen wie Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit, zum Beispiel Reisebüros, Sekretariats- und Schreibdienste, Copyshops, Callcenter, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter und Inkassobüros mit 41.200, des Gastgewerbes mit 30.800 und des Gesundheits- und Sozialwesens mit 27.500 Beschäftigten betroffen sein. Auch der Bereich der Erbringung von sogenannten sonstigen Dienstleistungen – Tätigkeiten wie Gebäudebetreuung und Garten- und Landschaftsbau – werde mit 14.000 Beschäftigten erheblich profitieren. Zahlen zu besonderen Personengruppen, wie Familien, Alleinerziehende oder Menschen mit Migrationshintergrund, seien nicht verfügbar.

Die Erhöhung des Mindestlohns werde nicht nur den Geringverdienenden zugutekommen. In vielen klassischen Niedriglohnbereichen würden aktuell dringend Fachkräfte gesucht. Die Erhöhung des Mindestlohns werde Menschen motivieren, in diesen Bereichen tätig zu werden, weil es sich finanziell stärker lohne als bisher. Der höhere Mindestlohn werde sich damit für die Firmen und die Gesamtwirtschaft rechnen.

Das Risiko, von Einkommensarmut betroffen zu sein, werde durch einen höheren Mindestlohn immerhin reduziert. Bereits im 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Landesregierung aus dem Jahr 2020 sei festgestellt worden, dass die sogenannte Einkommensmittelschicht in den letzten Jahren wieder gewachsen sei. Dies sei auch als eine Folge des im Jahr 2015 eingeführten Mindestlohns interpretiert worden. Allerdings sei eine konkrete Prognose, wie sich die Erhöhung des Mindestlohns auf das Armutsrisiko von verschiedenen Personengruppen in Rheinland-Pfalz auswirken werde, nicht möglich.

Die Armutsgefährdungsschwelle werde anhand des Haushaltsnettoeinkommens berechnet. Dabei spielten verschiedene Faktoren – beispielsweise die Größe des Haushalts, der Umfang der Tätigkeit, die Höhe der individuellen Abgaben und weitere Faktoren – eine Rolle. Die Personen in einem Haushalt würden dabei unterschiedlich gewichtet. In die Berechnungen fließen unter anderem auch Einnahmen aus Nichterwerbstätigkeit und damit Renten und Wohneigentum ein. Nach der Evaluation des Mindestlohngesetzes genüge eine mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütete Vollzeitbeschäftigung nicht, um eine armutsvermeidende Altersrente zu erreichen.

Bessere Löhne bedeuteten auch bessere Renten und damit die Vermeidung von Armut im Alter. Vor allem Frauen arbeiteten in Mindestlohnbranchen, sodass sie hiervon besonders profitieren würden, wenngleich eher von einer Verbesserung gesprochen werden müsse. Die höhere Lohnuntergrenze komme auch denjenigen zugute, die in einem Betrieb ohne Tarifvertrag angestellt seien.

Die der Landesregierung zugeleitete Sonderauswertung des Statistischen Landesamts habe gezeigt, dass von der Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro voraussichtlich 65.000 Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben profitieren würden. In nicht tarifgebundenen Betrieben würden 216.400 Beschäftigte und damit fast 77 % betroffen sein. Diese Zahlen verdeutlichten, langfristig müsse das Ziel darin bestehen, dass Beschäftigte nach Tarifverträgen bezahlt würden, welche oberhalb des geltenden Mindestlohns ordentliche Löhne garantierten. Der Anpassungsbedarf werde aktuell umso sichtbarer, als ein Anstieg der Inflation und hohe Lebenshaltungs-, Wohn- und Energiekosten zu verzeichnen sei. Auch die kommenden Tarifverhandlungen würden sich daran vermutlich orientieren.

Menschen, die Vollzeit arbeiteten, könnten und müssten den Anspruch haben, von ihrer Arbeit angemessen zu leben. Ein Stundenlohn in Höhe von 12 Euro brutto könne daher auch künftig nur eine Haltelinie sein.

**Abg. Daniel Köbler** stellt dar, der Mindestlohn sei ein sehr wichtiges Signal für Menschen mit kleinen bis hin zu mittleren Einkommen. Die Zahlen zeigten mit über 280.000 potenziell betroffenen Beschäftigten allein in Rheinland-Pfalz, es handle sich nicht um ein Randphänomen. Damals sei über die Einführung des Mindestlohns insgesamt lange diskutiert und gestritten worden, wobei Deutschland damit bei den letzten in Europa gewesen sei. Dabei handle es sich um eine sozialpolitische Maßnahme, Untergrenzen standardmäßig festzulegen.

Festzustellen sei, dass immer noch relativ viele Menschen im Niedriglohnsektor beschäftigt seien und unter oder knapp über 12 Euro pro Stunde verdienten. Nach seinem Eindruck sei die öffentliche Akzeptanz für Stundenlöhne unter 12 Euro nicht gegeben. Gerade in der jetzigen Zeit mit hoher Inflation und Teuerungen sei es ein wichtiges Signal für den Zusammenhalt der Gesellschaft, dass diejenigen mit niedrigen Einkommen bedacht würden. Zudem habe der Mindestlohn positive Lohneffekte bis hin zu mittleren Einkommen.

**Abg. Patrick Kunz** bittet um eine Bewertung, wie lange ein Mindestlohn von 12 Euro in Anbetracht der Inflation und steigender Lebenshaltungskosten beibehalten werden könne und wann dieser weiter erhöht werden müsse, damit das Gefühl einer Lohnerhöhung trotz gestiegener Kosten bei den Bürgern ankomme.

**Abg. Anette Moesta** bittet um eine Einschätzung der Folgewirkungen eines höheren Mindestlohns. Schließlich müsse dieser von den Arbeitgebern am Markt abbildbar sein.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** stimmt dem Abgeordneten Daniel Köbler zu, über diejenigen, die positiv von der Erhöhung des Mindestlohns betroffen seien, hinaus würden viele Menschen mittelbar positiv davon betroffen sein, weil sich das gesamte Lohngefüge in Bewegung setze. Das sei einer der gewünschten, positiven Effekte.

Die Spaltung des Arbeitsmarkts entlang von Branchen und Geschlechtern werde sich dadurch aber nicht grundsätzlich ändern.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** sagt auf Bitte des **Abg. Daniel Köbler** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen und zu gegebener Zeit über Auswirkungen des erhöhten Mindestlohns auf den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt zu berichten.

Erfreulich sei, dass es als Ergebnis der Koalitionsverhandlungen der regierungstragenden Fraktionen nun zu der Erhöhung des Mindestlohns komme. Vorgesehen sei eigentlich, dass im Rahmen des Treffens einer Kommission, Sozialpartnern und Vertretern der Wissenschaft gemeinsam ein angemessener Mindestlohn ermittelt werde. Nun habe jedoch ein größerer Schritt gegangen werden müssen. Die nächsten Schritte mit Blick auf den Mindestlohn würden jedoch wieder in der beschriebenen Art diskutiert und festgelegt. Nach seiner Einschätzung müsse auch künftig versucht werden, mit der allgemeinen Teuerung Schritt zu halten.

Wie Arbeitgeber die Lohnerhöhung abbilden könnten, hänge von der Branche, der Region und der Unternehmensgröße ab. Viele Unternehmen hätten nach anfänglicher Ablehnung eines Mindestlohns festgestellt, dass befürchtete negative Effekte nicht eingetreten seien. Das Fachkräfteproblem sei mittlerweile so groß, dass die Unternehmen mit dem damals eingeführten Mindestlohn heute keine Beschäftigten mehr fänden und deshalb schon lange über die Zahlung des allgemeinen Mindestlohns hinausgegangen seien oder sogar tarifliche Löhne zahlten bzw. Tarifvertragspartei geworden seien.

Sehr erfreulich sei beispielsweise, dass im Hotel- und Gaststättenbereich ein Tarifvertrag vereinbart worden sei. Das sei ein tarifpolitischer Meilenstein für Rheinland-Pfalz und die Branche. Bekannt sei, dass zum damals bestehenden Mindestlohn in dieser Branche heute kein Personal und zum nunmehr gültigen Mindestlohn nur schwer Mitarbeitende zu finden seien. Darum werde nach seiner Kenntnis in fast allen Bereichen dieses Tarifabschlusses deutlich über den allgemeinen Mindestlohn hinausgegangen.

Die Thematik müsse branchen- und unternehmensbezogen diskutiert werden. In Rheinland-Pfalz gebe es Branchen, die es schwerer als andere hätten, mit dem Mindestlohn zurechtzukommen. Jedoch klagten viele Branchen über große Schwierigkeiten, Mitarbeitende zu finden. Die Entlohnung sei ein Aspekt, der sie stärker konkurrenzfähig mache, weshalb sie sich auf diesen Weg einlassen müssten.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkte 8 und 12** der Tagesordnung:

**8. Arbeitsmarktgipfel Ukraine**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1599](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**12. Ziel- und bedarfsgerichteter Umgang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1625](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Lana Horstmann** führt an, viele der aus der Ukraine geflüchteten Menschen würden gern direkt eine Arbeit aufnehmen. Bekanntlich sei Arbeit ein gelungener Weg, um Menschen zu integrieren. Daher sei der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung initiierte Arbeitsmarktgipfel Ukraine, bei dem Verantwortliche aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammengebracht worden seien, sehr zu begrüßen.

**Abg. Lars Rieger** führt aus, insbesondere von den Kommunen erhalte man verstärkt Rückmeldungen im Hinblick auf Kitas. Es dürfte klar sein, dass viele der Geflüchteten nicht schnell wieder in ihre Heimat zurückkehren könnten, weil dort alles zerstört sei. Deshalb bestehe auch längerfristig eine Verantwortung, sowohl für die Kinder als auch für die Eltern zu sorgen. Vor diesem Hintergrund werde die Landesregierung um Berichterstattung zu geplanten Maßnahmen gebeten.

**Vors. Abg. Michael Hüttner** weist darauf hin, der Bereich von Kindergärten und Schulen falle weniger in die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** informiert, die Kriegssituation in der Ukraine habe zur Folge, dass die Zahl der Geflüchteten, die in der Europäischen Union ankämen, täglich steige. Es sei davon auszugehen, dass sie in Kürze die Flüchtlingssituation von 2015/2016 überstiegen werde. Die Hilfsbereitschaft in der Gesellschaft sei enorm und der Bedarf an Hilfe noch größer. Vor allem kämen Frauen, Kinder und ältere Menschen, die ihr Land nicht persönlich verteidigen könnten. Sie alle benötigten zunächst eine Unterkunft mit dem Notwendigsten zum Leben, psychologische und medizinische Unterstützung sowie die Vermittlung von Sicherheit.

Die Situation in der Ukraine sei schon jetzt so gravierend, dass davon ausgegangen werden sollte, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland für viele kurz- und mittelfristig nicht möglich sein werde. Eher wahrscheinlich sei, dass die Menschen irgendwann an den Punkt kommen würden, dass sie von sich aus eine Arbeit in Deutschland aufnehmen wollten oder müssten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Daher sei zu begrüßen, dass eine Erlaubnis der Erwerbstätigkeit und der uneingeschränkte Zugang zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch möglich sei und die geflüchteten an den BAMF-Integrationskursen teilnehmen könnten. Aus den Erfahrungen der Flüchtlingskrise 2015/2016 sei gelernt worden, dass die deutsche Sprache oftmals das größte Hemmnis für eine gute Integration

in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt sei. Positiv sei, dass die Geflüchteten, wenn sie persönlich so weit seien, diesen Schritt zu gehen, rechtlich alle Unterstützungsmöglichkeiten hätten. Im Fokus stehe aber zunächst die humanitäre Hilfe für die Menschen, die durch den Krieg alles verlören und ihr Land schnellstmöglich verlassen müssten. Gleichzeitig sei es wichtig, vorbereitet zu sein und bereits jetzt an die künftige Arbeitsmarktintegration zu denken.

Nicht zu vergessen sei zudem, dass die Sanktionen, die die russische Wirtschaft und ihre politische Führung träfen, auch auf die rheinland-pfälzischen Unternehmen und ihre Beschäftigten deutliche Auswirkungen hätten. Gerissene Lieferketten und weggebrochene Absatzmärkte sowie hohe Kosten für Strom, Gas und Öl träfen insbesondere die energieintensiven Betriebe.

Aus diesem Grund habe er die Partner, die für eine gelingende Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt erforderlich seien, zu einem Arbeitsmarktgipfel Ukraine am 1. April 2022 eingeladen. Dieser habe fast zeitgleich mit dem Spitzengespräch von Hubertus Heil am 30. März 2022 stattgefunden, bei dem sich der Bundesarbeitsminister mit Arbeitgebervertretern, Gewerkschaften, Kammern und der Bundesagentur für Arbeit ausgetauscht habe, wie eine Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gelingen könne. Der Landesregierung sei es deshalb wichtig gewesen, früh die wichtigen Arbeitsmarktakteure zum Austausch einzuladen, um einander auf denselben Informationsstand zu bringen und sich auszutauschen und konkrete Vereinbarungen für die Geflüchteten, die Unternehmen und die Beschäftigten zu treffen.

Teilgenommen hätten Vertreterinnen und Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern, der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V., des Deutschen Gewerkschaftsbunds. Eingeladen worden seien darüber hinaus die Weiterbildungsträger, die Kirchen, die LIGA, die Jobcenter und die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit. Die kommunalen Spitzenverbände seien ebenfalls in Person des geschäftsführenden Direktors des Landkreistags vertreten gewesen.

Die Partnerinnen und Partner des Arbeitsmarktgipfels hätten in einer gemeinsamen Erklärung formuliert, dass jeder geflüchtete Mensch, der Arbeit suche, eine Chancengarantie erhalte, die dabei unterstütze, in eine Ausbildung oder Beschäftigung zu münden. Ziel müsse sein, dass humanitäre Hilfe sowie Maßnahmen der sozialen Integration, der Kinderbetreuung und schulischen Bildung, Sprachförderung, Berufsankennung, Weiterbildung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration so ineinandergriffen, dass am Ende für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine eine gute Chance bestehe, rasch und unter fairen Bedingungen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ausbeuterische Arbeitsverhältnisse und illegale Beschäftigungsformen müssten mit allen Mitteln vermieden werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Erklärung beziehe sich auf die Unternehmen und Beschäftigten, die unter den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland litten. Auch hier wollten die Partner nach ihren Möglichkeiten mit passgenauen Hilfen unterstützen. Seitens der Landesregierung sei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Arbeitsmarktgipfels ein weiteres Treffen in einigen Wochen vorgeschlagen worden, um die Lage erneut gemeinsam zu bewerten.

Die Zahl der bisher in Rheinland-Pfalz angekommenen Geflüchteten sei nicht genau bekannt. Die wenigsten seien in Erstaufnahmeeinrichtungen und die meisten privat untergekommen und noch nirgends erfasst. Wie viele der geflüchteten Menschen in Rheinland-Pfalz bleiben würden, könne ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden. In Rheinland-Pfalz seien die Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung zugewiesener Vertriebener aus der Ukraine zuständig. Dies sei eine der Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Er wisse um die große Herausforderung aufseiten der Kommunen mit Blick auf die kurzfristige Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für diese Menschen.

Seinen Dank richte er an all die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen und Verwaltungen, aber auch die vielen Ehrenamtlichen, die sich sehr engagierten. Die beispiellose Solidaritäts- und Hilfs- welle halte auch in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum für die Vertriebenen aus der Ukraine ungebrochen an. Die Kommunen wie auch die Zivilbevölkerung bemühten sich fortwährend um die Bereitstellung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten.

Diese Kapazitäten meldeten die Kommunen täglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, damit temporär in den Aufnahmeeinrichtungen lebende Menschen dort untergebracht werden könnten. Mit Stand 21. März 2022 hätten die Kommunen insgesamt 3.227 freie Unterbringungsplätze gemeldet. Mit Blick auf die Versorgung dieser Menschen gelte als Rechtsgrundlage das Asylbewerberleistungsgesetz, über das den Vertriebenen die notwendigen materiellen Hilfen gewährt werden könnten. Davon umfasst sei auch die erforderliche gesundheitliche Versorgung, wobei dem Personenkreis der Vertriebenen ein erweiterter Versorgungsanspruch zukomme. Hätten sie beispielsweise Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten, bestehe ein Anspruch auf Gewährung der erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen.

Insgesamt stehe die Landesregierung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in engem Austausch. So sei auf Landesebene ein ressortübergreifender Krisenstab eingerichtet worden mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland. Mit der Bundesagentur für Arbeit bestehe ein wöchentlicher Austausch, um die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt möglichst gut vorzubereiten. Beispielsweise sei ein gemeinsamer Flyer erstellt worden, der unter anderem einen Link zum Kompetenz Erfassungsbogen der Bundesagentur für Arbeit enthalte. Aktuell werde er in die ukrainische Sprache übersetzt. Der Flyer solle den Ausländerbehörden, Sozialämtern, Migrationsfachdiensten und Weiterbildungsträgern zur Information über die ersten Schritte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Arbeitsmarktgipfel am vergangenen Freitag sei angekündigt worden, dass eine Neuauflage des Beschäftigungspiloten geplant werde, der sich bereits in der Flüchtlingskrise 2015/2016 bewährt habe. Geplant sei, den Beschäftigungspiloten bei den Kommunen anzusiedeln, weil die Menschen dort zuerst ankämen, um finanzielle Hilfe zu beantragen. Dies sei seitens der Kommunen bei dem Arbeitsmarktgipfel ausdrücklich begrüßt worden.

Zu den Aufgaben des Beschäftigungspiloten gehörten die Information, Beratung und Begleitung der Betroffenen im engen Kontakt mit den Agenturen für Arbeit, den Migrationsfachdiensten, ehrenamtlichen Helfersystemen, Anbietern von Integrations- und Sprachkursen und anderen Institutionen vor Ort. Die Tätigkeitsbereiche konzentrierten sich auf die Lotsenfunktion bei den ersten Schritten auf dem



Weg in Ausbildung oder Arbeit, die Vermittlung grundsätzlicher Informationen über den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Arbeitnehmerrechte und faire Arbeitsbedingungen – das betreffe zum Beispiel den Mindestlohn –, die Kompetenzerfassung und Herstellung des Kontakts zur örtlichen Agentur für Arbeit. Während der Flüchtlingssituation 2015/2016 seien mit dem Beschäftigungspiloten 6.600 Menschen in Rheinland-Pfalz erreicht worden.

Derzeit kämen vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen aus der Ukraine an. Neben der Integration in Arbeit sei vor allem die soziale Integration ein besonderer Schwerpunkt; denn es seien auch Menschen mit besonderen Bedarfen, zum Beispiel Pflegebedarfen, darunter. Sie hätten in aller Regel derzeit keine Ansprüche nach dem SGB XI und damit der sozialen Pflegeversicherung. Für aus der Ukraine geflüchtete Personen bestehe grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Anspruch betreffe die ersten 18 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet und umfasse auch sonstige Leistungen. Diese könnten insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten seien. Diese Regelung ermögliche den zuständigen Leistungsbehörden der Länder, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Dies schließe besondere Bedarfe von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ein. Personen, die vor dem Krieg in ihrem Heimatland flüchten und besondere Bedürfnisse hätten, erhielten eine über den üblichen Umfang des Asylbewerberleistungsgesetzes hinausgehende Versorgung. Ihnen werde nach § 6 Abs. 2 die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Insofern sei eine Versorgung von Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder Pflegeleistungen benötigten, über das Asylbewerberleistungsgesetz möglich.

Nach Informationen mit Stand 29. März 2022 seien in Rheinland-Pfalz rund zehn Seniorinnen und Senioren sowie 36 Kinder bzw. Jugendliche aus der Ukraine mit Pflegebedarf angekommen. Wie hoch die Zahl der Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sei, die in ihrer Familie lebten, nicht in einer Einrichtung aufgenommen worden seien und noch keine Hilfen beantragt hätten, sei zurzeit nicht bekannt. Über eine Initiative des Bundespräsidenten seien Kinder im Berufsförderungswerk des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland in Vallendar untergebracht worden. Sie würden vorläufig von ihren mitgereisten Pflegerinnen und Pflegern sowie zusätzlichen deutschen freiwillig engagierten Fachkräften betreut.

Gerade bei jüngeren Menschen gehe ein Pflegebedarf häufig mit dem Vorliegen einer Behinderung einher. Das Bundesministerium für Gesundheit habe die Landesregierung über eine bundesweit geschaltete Plattform informiert, die Hilfsabfragen zur Versorgung und Unterstützung behinderter Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet seien, ermögliche. Unterbringungsmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz hätten aus dieser Datenbank bislang nicht entnommen werden können.

Unabhängig hiervon arbeite die Landesregierung derzeit daran, die Suche nach einer Unterbringung und vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten in strukturierter Form miteinander zu verknüpfen. Hierzu stehe man mit den Verbänden der Leistungserbringer in engem Austausch. Auch werde geprüft, inwiefern digitale Lösungen sinnvoll genutzt werden könnten.

**Abg. Michael Wäschenbach** berichtet aus seiner Erfahrung als Ortsbürgermeister einer kleinen Kommune, am Morgen vor dieser Sitzung habe er einen ukrainischen Flüchtling zu einem Arbeitgeber geführt und mit der Kreisverwaltung über dessen Arbeitserlaubnis gesprochen. Die Kreisverwaltungen seien mit der Ausstellung von Aufenthaltstiteln überlastet. In der Regel dauere die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für die Arbeitserlaubnis derzeit mehrere Monate, weil ein Arbeitsüberhang bestehe. Bei Zusage durch einen Arbeitgeber dauere dies zwei bis vier Wochen. Seines Erachtens müsste diesbezüglich eine weitere Flexibilisierung erreicht werden, damit die Menschen schneller Arbeitsgelegenheiten annehmen könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte er um Auskunft, welche Möglichkeiten gesehen würden, diesen Prozess zu beschleunigen.

**Abg. Lana Horstmann** dankt Staatsminister Alexander Schweitzer dafür, dass ein solch breites Bündnis aufgestellt worden sei, welches dafür Sorge tragen wolle, dass die Geflüchteten fair integriert werden könnten.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** sagt auf Bitte der **Abg. Lana Horstmann** zu, regelmäßig Bericht über die weitere Entwicklung der Arbeitssituation der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine zu erstatten.

**Abg. Lars Rieger** führt den Fachkräftemangel gerade auch im Handwerk an und bittet um eine Einschätzung der Zukunftsperspektiven, wenn geflüchtete junge Menschen eine Ausbildung in Deutschland absolvierten. Er bitte um Auskunft, ob diese den Arbeitgebern auch längerfristig erhalten bleiben könnten.

Da die Ukraine nicht zur Europäischen Union gehöre, unterlägen die Arbeitnehmer nicht der Freizügigkeit innerhalb der EU. Auf dem sehr verflochtenen deutsch-luxemburgischen Arbeitsmarkt seien viele Firmen zeitgleich in Deutschland und Luxemburg tätig. Daraus ergebe sich die Frage, ob ukrainische Flüchtlinge, die bei einer deutschen Firma angestellt seien, auch in Luxemburg arbeiten dürften, und dazu schon bilaterale Gespräche geführt würden.

Nach Informationen von **Staatsminister Alexander Schweitzer** wollten die geflüchteten Menschen trotz des Erlebten so schnell wie möglich für ihren Lebensunterhalt sorgen. Das sei sehr bemerkenswert.

Zunächst gehe es jedoch nicht darum, inwieweit diese Menschen als Fachkräfte gewonnen werden könnten, sondern dass es ihnen gut gehe und sie in Sicherheit seien. Der Zugang zum Arbeitsmarkt müsse aber so schnell und gut wie möglich gewährt werden. Wenn Menschen arbeiten wollten, aber nicht dürften, dann sei das frustrierend für alle Beteiligten.

Am Ende würden sicherlich auch Menschen in Mangelberufen tätig, jedoch werde keine Fachkräftestrategie mit Blick auf die Ukraine entworfen. Das sei ein wesentlicher Punkt auch beim Arbeitsmarkt-gipfel gewesen.

Die Landesregierung setze sich dafür ein, dass Genehmigungen so schnell wie möglich, auch durch Genehmigungsfiktion, erteilt würden. Diejenigen mit einem Aufenthaltstitel hätten eine Arbeitserlaubnis und könnten sich unmittelbar bei Arbeitgebern bewerben. Die Frage des Abgeordneten Michael Wäschenbach werde gern an das zuständige Integrationsministerium weitergeleitet.

Er stimme der Abgeordneten Lana Horstmann zu, wichtig sei, dass die geflüchteten Menschen nicht in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse gerieten. Das habe auch auf dem Arbeitsmarktgipfel Ukraine eine große Rolle gespielt. Es gebe bereits Informationen über zweifelhafte Arbeitsangebote, die Menschen an der polnisch-ukrainischen Grenze erhielten. Nicht zu begrüßen wäre außerdem der Aufbau einer billigen Konkurrenz am Arbeitsmarkt.

Rheinland-Pfalz habe als eines der ersten Bundesländer einen Arbeitsmarktgipfel durchgeführt, wenn gleich man noch am Anfang der Arbeit stehe.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** sagt auf Bitte des **Abg. Lars Rieger** zu, Informationen bei der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu spezifischen Regelungen für die Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen im grenzüberschreitenden Bereich zu Luxemburg einzuholen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**Sachstand der Pflegereform in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/1601](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Kathrin Anklam-Trapp** führt an, die Bedeutung von tarifgebundenen Arbeitsplätzen und auch kirchenrechtliche Arbeitsregelungen seien in der Pflege von großer Bedeutung. Ab 1. September 2022 werde es einige Änderungen geben. Rheinland-Pfalz als Pflegeland sei davon besonders betroffen. Vor diesem Hintergrund werde die Landesregierung um Bericht gebeten.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** erinnert daran, dass das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz im vergangenen Jahr in diesem Ausschuss behandelt worden sei. Von der Landesregierung sei die kleine Pflegereform der damaligen Bundesregierung gemischt bewertet worden. Während einige Impulse positiv zu bewerten gewesen seien, hätten einige Aspekte aus Sicht der Landesregierung gefehlt.

Die gesetzliche Frist bis 28. Februar 2022 für die Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen, die noch keine Löhne nach Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zahlten, sei nicht haltbar gewesen. Schließlich hätten die Übersichten über regional übliche Entgelt-niveaus sowie über Tarifvertragswerke und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen für Rheinland-Pfalz erst im Februar 2022 vorgelegen. Die betroffenen Träger hätten nunmehr bis zum 30. April 2022 Zeit, einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung für die Bezahlung ihrer Pflege- und Betreuungskräfte zu wählen.

Darüber hinaus ermöglichten die Richtlinien des GKV-Spitzenverbands, anstelle der Festlegung auf ein bestimmtes Regelwerk bei der Entlohnung das aktuell veröffentlichte regional übliche Entgelt-niveau nicht zu unterschreiten. Hierbei sei nach den drei Beschäftigtengruppen, differenziert nach Qualifikation, zu unterscheiden. Die drei Niveaus dürften jeweils im Durchschnitt nicht unterschritten werden. Datengrundlage für die Ermittlung des regional üblichen Entgelt-niveaus seien die jährlich zum 30. September von den tarif- oder kirchenrechtlich gebundenen Trägern zu ermittelnden Werte.

Nachdem in den Zulassungsrichtlinien des GKV-Spitzenverbands zunächst zusätzlich vorgegeben gewesen sei, bei diesem Alternativmodell auch die Durchschnittswerte der variablen pflegetypischen Zuschläge in der jeweiligen Region einzuhalten, sei hierzu Ende März 2022 noch eine Änderung erfolgt, sodass dies erst nach der Auswertung der nächsten Datenlieferung zum 30. September 2022 bzw. der anschließenden Veröffentlichung durch die Landesverbände der Pflegekassen greife. Ursache hierfür sei offenbar, dass die zum 30. September 2021 eingegangene Meldung pflegetypischer Zuschläge keine geeignete Grundlage zur Veröffentlichung verlässlicher Werte gewesen sei.

Im Ergebnis sei festzuhalten, es werde sich derzeit noch im laufenden Melde- und Umsetzungsverfahren für die bislang nicht an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Träger befunden.

Hinsichtlich der Gewährleistung einer Bezahlung der Pflege- und Betreuungskräfte, die einer tariflichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entsprechende, hätten in Rheinland-Pfalz die Vertragsparteien auf Landesebene frühzeitig begonnen, auch mit Blick auf die gegenwärtigen Unwägbarkeiten das Ziel zu verfolgen, pragmatische und sachgerechte Lösungen zu finden. In Bezug auf die Nachbesserung der bundesgesetzlichen Grundlagen werde um Verständnis gebeten, weil sich in einem laufenden Prozess befunden werde.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Bezahlung der Pflege- und Betreuungskräfte nach tariflichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gehe die Landesregierung von einem wichtigen Impuls aus, die die bestehende Differenz bei den durchschnittlichen Löhnen zwischen Krankenpflege und Langzeitpflege verringern könne. Nicht zuletzt mit Blick auf die generalistische Pflegeausbildung sei diese Entwicklung von Bedeutung, damit die finanziellen Rahmenbedingungen bei der Nachwuchsgewinnung möglichst verkraftbar seien. Die tatsächlichen Effekte würden sich jedoch erst dann abschätzen lassen, wenn die bislang nicht an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Träger ihre Festlegungen getroffen hätten und höhere Gehälter tatsächlich im Geldbeutel der Pflegekräfte ankämen.

**Abg. Michael Wäschenbach** sieht eine gegenläufige Entwicklung, die ihm große Sorge bereite. Sogenannte Personalvermittlungsagenturen agierten als Headhunter im Pflegebereich und bezahlten weit über Tarif. Dadurch brächten sie den Arbeitsmarkt in der Pflege in eine Unwucht, die nicht gut für die Entwicklung der Pflege sei. Pflegekräfte würden mit lukrativen übertariflichen Angeboten in den Leiharbeitsmarkt gebracht, womit die Mangelverwaltung Platz in einem neuen Geschäftsmodell finde.

Dies stelle seines Erachtens ein mindestens genauso großes Problem dar wie die Tariflohngewährleistung. Auch solche Ausschläge nach oben müssten reguliert werden. Es dürfe nicht zu einer Rosinenpickerei kommen, bei der lukrative Dienste über den Leiharbeitsmarkt abgewickelt würden und der Schichtdienst bei der normalen Pflegekraft hängen bleibe.

**Abg. Kathrin Anklam-Trapp** stimmt Staatsminister Alexander Schweitzer zu, bundesrechtlich sei noch einiges zu klären. Ein Tarifvertrag bzw. kirchenrechtliche Regelungen bedeuteten auch andere Arbeitsbedingungen. Sie erinnere an den Tarifabschluss für die Pflegefachkräfte der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die mit einer Überlastung durch Überstundenregelungen einhergegangen sei. Sie bitte um eine Einschätzung, ob dies auch mit den neuen Regelungen in der Pflege zu erwarten sei.

Sie pflichte dem Abgeordneten Michael Wäschenbach bei, Fachpflegekräfte würden über Leiharbeitsfirmen bestens vergütet. Es gölten Preise vergleichbar mit solchen für Ingenieurleistungen. Das sei ihr für die obere Grenze bekannt, jedoch nicht im unteren Segment.

Wichtig sei bei den Mindestlöhnen in den Pflege- und Pflegehelferberufen, dass zumindest eine Auskömmlichkeit garantiert werde. Ihres Erachtens sei Rheinland-Pfalz diesbezüglich im Ländervergleich besser aufgestellt, jedoch nicht in dem Maße, dass der Beruf attraktiv genug sei, um ihn über lange Jahre hinweg ausüben zu wollen.

**Staatsminister Alexander Schweitzer** stellt dar, es gebe einen Mangel an starken Tarifverträgen in der Pflege. Trotz Verbesserungen in den zurückliegenden Jahren bestehe mit Blick auf die Tariflandschaft in der Pflege ein enormer Nachholbedarf. Dies sei Grundlage dafür, dass starke Einrichtungen über Einstellungen, Ausbildung und Qualifizierung das benötigte Fachkräftepotenzial in der Region fänden.

Es gebe große Arbeitgeber, die inzwischen einen enormen Aufwand auch finanzieller Art auf sich nähmen, um Agenturen damit zu beauftragen, ihnen das benötigte Fachpersonal zu vermitteln. Er sei aber überzeugt, indem die Pflege attraktiver werde, werde auch der Arbeitsmarkt in der Region Menschen hervorbringen, die in der Region in der Pflege tätig sein wollten, sodass Agenturen, die ein Stück weit von der derzeitigen Situation in der Pflege lebten, nicht mehr in dem Maße beauftragt würden.

Die Kritik des Abgeordneten Michael Wäschenbach könne er nachvollziehen. Unterschiedliche Arbeitsbedingungen, zum Beispiel den Schichtdienst betreffend, seien Gift innerhalb von Belegschaften und forcierten wiederum die Probleme, die dem Fachkräftemangel zugrunde lägen. Mit dem Phänomen beschäftige sich die Landesregierung intensiv. Mit Blick auf wirkliche Verbesserungen werde auch auf den Bundesgesetzgeber gesetzt.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Bericht über die Unterstützung der Schaffung von Mietwohnraum für ältere Menschen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1624](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Abg. Anette Moesta** führt zur Begründung an, viele Senioren würden gern ihr Haus abgeben und in eine kleinere Wohnung ziehen, wenn sie die Möglichkeit hätten, vor Ort bleiben zu können. Dies käme auch jungen Familien zugute. Im Ahrtal sei das Thema auch von der Gemeindegewerkschaft plus angesprochen worden. Auch angesichts des demografischen Wandels sollte in dieser Hinsicht mehr zum Vorteil von Senioren getan werden. Vor diesem Hintergrund werde um Berichterstattung gebeten.

**Andreas Kühn (Referent im Ministerium der Finanzen)** informiert, die rheinland-pfälzische Landesregierung habe seit vielen Jahren einen Schwerpunkt auf die Wohnungspolitik gelegt mit dem Ziel, dass im gesamten Land und damit in den Städten, in den Stadt-Umland-Verflechtungsbereichen und den ländlich geprägten Bereichen künftig gleichermaßen gut gewohnt werden könne. Dabei unterstütze die Landesregierung das Entstehen von bedarfsgerechtem und zeitgemäßem Wohnraum auf vielfältige Weise und mit Maßnahmen verschiedener Ressorts.

Kernelement der Unterstützung sei die soziale Wohnraumförderung, mit der das Land Haushalte fördere, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen könnten und auf Unterstützung angewiesen seien. Neben der Bildung und der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum würden insbesondere der Bau und die Modernisierung von Mietwohnraum gefördert. Die soziale Mietwohnraumförderung richte sich an jedwede Investoren, die bereit seien, Mietwohnungen Haushalten zu überlassen, deren Einkommen gewisse Einkommensgrenzen nicht übersteige und wenn eine gewisse Marktmiete nicht überschritten werde. Dies sei die sogenannte Mietpreis- und Belegungsbindung.

Ergänzend zu den Wohnungsbauprojekten, die im freien Mietwohnungsbau entstünden, könne die soziale Wohnraumförderung somit einen Beitrag leisten, das Wohnungsangebot bedarfsgerecht und damit im bezahlbaren Segment, worin der Fokus der sozialen Wohnraumförderung bestehe, zu vergrößern. Dies beziehe die Bedarfe der im Antrag angesprochenen älteren Haushalte ein, sei jedoch nicht ausschließlich und explizit darauf ausgerichtet. Bei einem in Gänze funktionierenden Wohnungsmarkt müssten die Bedarfe verschiedener Zielgruppen abgebildet werden.

Für ältere und behinderte Menschen könnten nicht nur klassische Mietwohnungen, sondern auch Mietwohnungen des betreuten Wohnens im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. Hierfür müsse eine Grundversorgung zugesichert werden, für die neben der Miete eine Betreuungspauschale vereinbart werden dürfe. Darüber hinaus sollten abrufbare Wahlleistungen angeboten werden. In dieser Hinsicht handle es sich um besondere Wohn- und Mietmodelle, die unterstützt würden.

Mit dem Programm zur Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften würden zudem Investitionen in Gemeinschaftswohnungen für diese Wohngruppen gefördert. Dies sei auch ein Wohnungsangebot für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen mit Unterstützungsbedarf, sofern die Wohngruppe eine konzeptionelle Ausrichtung im Sinne des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) habe. Darüber hinaus würden mit dieser Förderung auch Gemeinschaftswohnungen für Wohngemeinschaften mit älteren Menschen, Auszubildenden und Studierenden finanziell unterstützt. Es erfolge kein expliziter Zuschnitt auf eine bestimmte Zielgruppe.

Mit dem Landesprojekt „WohnPunkt RLP“ des Arbeits- und Sozialministeriums werde darüber hinaus die Entwicklung neuer, ortsansässiger Wohnpflegeangebote in kleineren Kommunen vorangebracht. Das Projekt richte sich an Gemeinden bis 10.000 Einwohner. In diesem Zusammenhang durchgeführte Veranstaltungen und Tagungen sensibilisierten für das Thema der Wohnbedarfe einer älter werdenden Gemeinschaft. Die Erfahrungen, die mit dem Projekt gemacht würden, flössen in die allgemeine Praxis vor Ort ein und ebneten auf diese Weise den Weg für alle Gemeinden, die solche lokal verankerten Wohn-Pflege-Modelle bei sich umsetzen wollten.

Das genannte Programm zur Förderung von Wohngruppen und Wohngemeinschaften werde immer wieder bedarfsorientiert angepasst. Zudem würden die Erfahrungen im Rahmen der Pflegestrukturplanungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten geteilt und das Beratungsangebot der Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz weiterentwickelt. Darüber hinaus verweise er auf den ausführlichen Bericht zu dem Thema im Februar 2022 in diesem Ausschuss.

Ein weiteres Förderinstrument sei die aktive Unterstützung der Gründung von Bewohnergenossenschaften, weil diese neben dem Eigentum und der Miete eine dritte wichtige Säule im Wohnungsmarkt darstellten. Neben einer Moderationsförderung, die vor allen Dingen den Gründungsprozess solcher Genossenschaften voranbringen solle, stünden auch hier für bauliche Investitionen Fördermöglichkeiten über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Oftmals entstünden die Initiativen aus Interessengemeinschaften oder Wohnprojekten und verfolgten einen generationenübergreifenden Ansatz, bei dem Wohnraum- und Gemeinschaftsflächen für Jung und Alt geschaffen werden könnten und sollten. Ein gutes Beispiel dafür sei der Florinshof in Gillenfeld.

Über diese unmittelbaren Förderangebote für Mietwohnraum hinaus liefen parallel weitere Aktivitäten, mit denen die Herstellung von bedarfsgerechtem Wohnraum mittelbar unterstützt werde. Mit der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit werde die Grundlage für eine selbstbestimmte Lebensführung und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gelegt. Mit dem Abbau von Barrieren in Wohnungen und im Wohn- und Lebensumfeld würden wichtige Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung geschaffen.

Über die allgemeinverbindlich geltenden Vorgaben auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Baurechts hinaus seien vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Jahr 2017 Leitfäden zum barrierefreien Planen und Bauen veröffentlicht und zwischenzeitlich fortgeschrieben worden. Damit würden wichtige praktische Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen in der Bau- und Planungspraxis gegeben, die



nicht nur für den Neubau, sondern insbesondere auch für den Umgang mit dem Wohnungsbestand gölten. In diesem Zusammenhang sei auf die bereits im Jahr 2015 erfolgte Novellierung der Landesbauordnung zu verweisen, in der auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Vergleich zu vorher noch einmal deutlich erhöht worden seien.

Hinsichtlich der nachhaltigen Quartiersentwicklung werde im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen Rheinland-Pfalz beispielsweise das Instrument der Konzeptvergabe von öffentlichen Grundstücken anhand von Arbeitshilfen für die Praxis und durch eine aktuell laufende Modellförderung aus dem Landesprogramm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ unterstützt. Mit diesem Instrument der Konzeptvergabe hätten Gemeinden die Möglichkeit, bei der Veräußerung von Liegenschaften deren künftige Entwicklung unmittelbar zu steuern. Die gemeindlichen Bedarfe könnten über städtebauliche Ziele als Anforderungen an die vorzulegenden Nutzungskonzepte formuliert und das Grundstück an den Bieter mit dem besten Konzept veräußert werden. So könne beispielsweise festgelegt werden, wie hoch der Anteil an geförderten Wohnungen – gerade auch Mietwohnungen – oder an barrierefreiem Wohnraum, soweit er über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehe, sein solle.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 13** der Tagesordnung:

**Fixierung von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/1628](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Abg. Michael Wäschenbach** führt an, die betreuungsrechtliche Fixierung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen sei ein schwieriges Thema. Die aktuelle Abfrage der CDU-Fraktion beziehe sich auf die Zeit der Corona-Pandemie, in der es besondere Besuchsregelungen und Betreuungsverbote gegeben habe und durch die die Kontrolle und soziale Unterstützung durch Angehörige vielfach nicht gegeben gewesen sei. Von Interesse sei, ob es durch die pandemiebedingten Besuchsregelungen und die dadurch bedingte schwierigere Betreuung der zu Pflegenden häufiger notwendig gewesen sei, Fixierungen vorzunehmen.

**Staatssekretär Fedor Ruhose** trägt vor, freiheitsentziehende Maßnahmen in der Langzeitpflege seien unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes der Betroffenen ein außerordentlich wichtiges Thema, dem die Landesregierung entsprechende Beachtung widme. In den Fällen, in denen die Betroffenen nicht selbst ihre Einwilligung hierzu wirksam abgeben könnten, müssten solche Maßnahmen grundsätzlich richterlich genehmigt werden. Statistiken oder zugängliche Quellen, aus denen die Praxis in einer Detailliertheit nachvollzogen werden könne, wie sie die Fragen des vorliegenden Antrags beinhalteten, stünden der Landesregierung nicht zur Verfügung. Insofern habe sich seit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach aus dem Jahr 2018 nichts Wesentliches geändert. Er verweise auf Drucksache 17/7121.

Nach wie vor ermöglichten weder die Justizstatistik noch Daten aus dem Bereich der Heimaufsicht eine belastbare Beantwortung der Frage. Zwar enthielten die Pflegedokumentationen der einzelnen Einrichtungen Aufzeichnungen, diese würden aber aus verständlichen Gründen nicht systematisch und flächendeckend erhoben und stünden deshalb für eine Auswertung im Sinne der Fragen der CDU-Fraktion nicht zur Verfügung. Insofern habe die Antwort der Landesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage auch heute weitgehend Gültigkeit. Die in den Fragen 1 bis 5 erbetenen Daten könne die Landesregierung leider nicht liefern.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage sei allerdings der 6. Pflege-Qualitätsbericht der Medizinischen Dienste und des Prüfdienstes des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. aus dem Jahr 2020 noch nicht erschienen gewesen. Dieser enthalte einige Aussagen zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der stationären Pflege, die im Folgenden wiedergegeben würden, wenngleich sie sehr viel allgemeiner seien als die Fragen des Antrags. Sie bezögen sich außerdem auf das Bundesgebiet und gäben die Erkenntnisse wieder, die aus den Qualitätsprüfungen in der stationären Pflege gewonnen worden seien.

Der Anteil der in die Prüfungen im Jahr 2019, vor dem Inkrafttreten des neuen Qualitätssystems einbezogenen Bewohnerinnen und Bewohner am 1. Oktober, bei denen freiheitseinschränkende Maß-

nahmen festgestellt worden seien, habe dem Bericht zufolge bei 5,6 % gelegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen oder Einwilligungen hätten bei 93,4 % der Fälle vorgelegen. Bei 5,5 % der in die Prüfungen einbezogenen Bewohnerinnen und Bewohner habe bewertet werden können, ob die Notwendigkeit dieser Maßnahmen regelmäßig überprüft worden sei. Dies sei bei 89,8 % der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Fall gewesen. Bei 10,2 % sei hingegen nicht regelmäßig überprüft worden, ob die freiheitseinschränkende Maßnahmen weiterhin erforderlich gewesen seien oder Maßnahmen mit geringeren Einschränkungen ausgereicht hätten.

Für die Zeit ab 1. Oktober 2019 bis Ende des Jahres 2019, für die bereits das neue Qualitätssystem zur Anwendung gekommen sei, würden die Ergebnisse in dem Bericht getrennt ausgewiesen. Freiheitseinschränkende Maßnahmen seien hierbei relevant für 6,9 % der in die Prüfungen einbezogenen Personen. Bei 89,3 % dieser Personen hätten keine Auffälligkeiten vorgelegen. Bei 2,4 % hätten Auffälligkeiten vorgelegen, die keine Risiken oder Defizite für die versorgte Person hätten erwarten lassen. Bei 5,2 % hätten Defizite vorgelegen, die mit einem Risiko für eine negative Folge für die versorgte Person verbunden gewesen seien. 3,5 % hätten ein Defizit mit einer negativen Folge für die versorgte Person aufgewiesen. Auch sei vorgekommen, dass keine begleitende Überwachung einer Gurtfixierung nachgewiesen worden sei. Diese Fälle seien in den 3,5 % berücksichtigt.

Die Landesregierung setze sich kontinuierlich für eine Aufklärung über die negativen Folgen von freiheitsentziehenden Maßnahmen ein und habe dazu in der Vergangenheit entsprechende Initiativen entwickelt; denn freiheitsentziehende Maßnahmen würden oftmals mit dem Argument eingesetzt, pflegebedürftige Menschen vor einer vermeintlichen Gefahr, zum Beispiel einem Sturz, schützen zu wollen. Mittlerweile sei aber wissenschaftlich erwiesen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen den pflegebedürftigen Menschen mehr schaden als nutzen. Daher sollten solche Maßnahmen grundsätzlich vermieden und Alternativen gesucht werden, um die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen zu unterstützen oder zumindest teilweise zu verbessern und damit auch die Pflegekräfte zu entlasten.

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen der Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer über die Fixierung seien die bundesgesetzlichen Regelungen abschließend. Danach bedürften freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber einer betreuten Person, die sich in einer Pflegeeinrichtung aufhalte, grundsätzlich der Einwilligung des Betreuers und der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, wenn eine wirksame Zustimmung des Betroffenen zu einer solchen Maßnahme nicht vorliege. Unter bestimmten Voraussetzungen komme auch eine Einwilligung eines Bevollmächtigten in Betracht. Angehörige des Betroffenen könnten tätig werden, wenn sie zum Betreuer bestellt oder wirksam bevollmächtigt seien. Die gesetzlichen Vorschriften seien nach Ansicht der Landesregierung sachgerecht.

**Staatssekretär Fedor Ruhose** sagt auf Bitte des **Abg. Michael Wäschenbach** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Kathrin Anklam-Trapp** hält freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege für sehr einschneidend und oftmals entwürdigend für die Menschen. Es handle sich um eine echte Gewalterfahrung.

Eine Vorsorgevollmacht werde auch erteilt, um Angehörige zu entlasten. Es bestehe die Möglichkeit, durch entsprechendes Ankreuzen einer anderen Person die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, über freiheitsentziehende Maßnahmen – zum Beispiel Bettgitter und Medikamente – in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung nach § 1906 Abs. 4 BGB und über ärztliche Zwangsmaßnahmen zu gewähren. Dies gelte auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn Zwangsmaßnahmen in Betracht kämen.

Da solche Maßnahmen sehr weitreichend seien, ergebe sich die Frage, ob die Tragweite einer unterschriebenen Vorsorgevollmacht bekannt und wie informiert die Bevölkerung darüber sei. Auch müsse darüber nachgedacht werden, ob noch andere Informationswege genutzt werden müssten. Es bestehe immer ein Zwiespalt zwischen einer freiheitsentziehenden Maßnahme und möglichen gefährlichen Situationen im Pflegealltag.

**Staatssekretär Fedor Ruhose** stellt fest, eine Vorsorgevollmacht sei zwar sehr weit reichend, ersetze aber nicht die gerichtliche Genehmigung.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 14** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

**Vors. Abg. Michael Hüttner** informiert über die Informationsfahrt nach Wien. Derzeit werde das Programm erarbeitet.

Mit einem Dank an die Teilnehmenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Michael Hüttner** die Sitzung.

gez. **Denise Herz**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## **Anlage**

### **An der Videokonferenz teilnehmende Abgeordnete**

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Horstmann, Lana	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rehak-Nitsche, Dr. Katrin	SPD
Moesta, Anette	CDU
Rieger, Lars	CDU
Wäschenbach, Michael	CDU
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuhlfauth, Peter	AfD
Wink, Steven	FDP
Kunz, Patrick	FREIE WÄHLER

### **Für die Landesregierung**

Schweitzer, Alexander	Minister für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung
Ruhose, Fedor	Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Kühn, Andreas	Referent im Ministerium der Finanzen

### **Landtagsverwaltung**

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Herz, Denise	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)